



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ÖSTERREICHISCHE DAMENMEISTERSCHAFTEN

SAISON 2023/24

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG.....	2
§ 4 TEILNAHMEPFLICHT UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	3
§ 5 AUSTRAGUNGSMODUS	4
1. Definition "CHL-Modus":	4
2. Österreichische Dameneishockey Staatsmeisterschaft (ÖSM)	4
3. Dameneishockey Bundesliga (DEBL).....	5
3. Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2).....	6
§ 6 EHRENZEICHEN	7
§ 7 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSSPIELE	7
§ 8 SPIELBERECHTIGUNG	7
§ 9 TRIKOTS	9
§ 10 SONDERBESTIMMUNGEN.....	9
§ 11 SPIELEINLADUNGEN & -VERSCHIEBUNGEN, SPIELAUSFÄLLE UND SPIELBERICHTE.....	10
§ 12 VIDEOAUFZEICHNUNG VIDEO AUSTAUSCH SYSTEM.....	11
§ 13 ÖEHV DISZIPLINARKOMMISSION STRAFERKENNTNISSE:.....	11
§ 14 ANFORDERUNG EISHALLEN-BELEUCHTUNG:.....	12
§ 15 PROTEST.....	12
§ 16 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN	12
§ 17 DOPINGBESTIMMUNGEN.....	12
§ 18 GEGEN GEWALT IM SPORT	12
§ 19 PLAY FAIR CODE.....	12
§ 20 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG	12
§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13

§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN

Zur Durchführung aller Meisterschaften kommen folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung:

- IIHF Statutes & Bylaws
- IIHF Integrity Book
- IIHF Sport Regulations
- IIHF Disciplinary
- IIHF Rulebook
- International Transfer Regulations

- ÖEHV Satzung
- ÖEHV Meldebestimmungen
- ÖEHV Transfer- & Lizenzbestimmungen Dameneishockey
- ÖEHV Ausbildungskosten Entschädigungs-System - AKES
- ÖEHV Disziplinarordnung (DO)
- ÖEHV Durchführungsbestimmungen (DÖM)
- ÖEHV Covid-19 Annex

Etwaige Änderungen oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen.

Der ÖEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Auf folgende Damenligen finden die Durchführungsbestimmungen der Damenmeisterschaften (DÖDAM) des ÖEHV grundsätzlich Anwendung:

- Österreichische Dameneishockey Staatsmeisterschaft (ÖSM)
- Dameneishockey Bundesliga (DEBL)
- Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2)

§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

1. Teilnehmende Mannschaften **ÖSM**:

- DEC Salzburg Eagles (EAG)
- EAC Women Capitals (EAC)
- EC Graz Huskies (ECG)
- EC-KAC Damen (KAC)
- KEHV Lakers (LAK)
- KSV Neuberg Highlanders (NBH)
- SKN Sabres St. Pölten (SAB)
- SPORTUNION DHC IceCats LinzAG (ICE)
- Villach Lady Hawks Dameneishockey (VLH)

2. Teilnehmende Mannschaften **DEBL**:

- Angels Dunaujvaros (DUN)
- EAC Women Capitals (EAC)
- EC Graz Huskies (ECG)
- EC-KAC Damen (KAC)
- Ferencvarosi Torna Club (FTC)
- HDK Maribor (HKM)
- MAC Budapest (MAC)
- Rampage Veszprem (RPV)
- SPORTUNION DHC IceCats LinzAG (ICE)
- Villach Lady Hawks Dameneishockey (VLH)

3. Teilnehmende Mannschaften **DEBL2**:

- DEHC Red Angels Innsbruck (RAI)
- EC Graz Huskies (ECG)
- SC Samina Hohenems 1974 (SCH)
- SPG Kitzbühel/Kufstein (KEC)

4. Die Landesverbände sind dazu angehalten, in ihren Bereichen eigene Meisterschaften durchzuführen für solche Vereine, die aus finanziellen oder sportlichen Gründen nicht in der Lage sind, an bundesweiten Meisterschaften teilzunehmen.

§ 4 TEILNAHMEPFLICHT UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1. Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils spielstärksten Mannschaft an der Meisterschaft teilzunehmen.

2. Der Sieger der ÖSM erhält den Titel „Österreichischer Dameneishockey Staatsmeister 2023/24“.

Der Sieger der DEBL erhält den Titel „DEBL Champion 2023/24“.

Der Sieger der DEBL2 erhält den Titel „DEBL2 Champion 2023/24“.

3. Nicht-einheimische Spielerinnen (internationale Transferspielerinnen):

In den Dameneishockeymeisterschaften des ÖEHV dürfen pro Verein pro Spiel generell max. drei (3) nicht-einheimische Spielerinnen (internationale Transferspielerinnen) eingesetzt werden. In der DEBL kann zusätzlich dazu pro Verein pro Spiel eine nicht-einheimische Spielerin eingesetzt werden, wenn sie Staatsbürgerin eines EU-Landes ist. Eishockeyösterreicherinnen oder Spielerinnen, die wie inländische Spielerinnen behandelt werden (siehe §8 Abs. 2) gelten nicht als internationale Transferspielerinnen. Treffen im Rahmen der ÖSM zwei EWHL-Teams aufeinander, gelten die Kader-Regelungen der EWHL hinsichtlich nicht-einheimischen Spielerinnen.

4. Die Kadermeldungen der ÖEHV-Damenmeisterschaften erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem myTeam. Die teilnahmeberechtigten Spielerinnen müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden, um am Wochenende spielberechtigt zu sein. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 16:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.

5. Nenngelder ÖEHV Damenmeisterschaften:

Meisterschaft	Nenngeld
ÖSM	EUR 400,-
DEBL	EUR 800,-
DEBL2	EUR 600,-

6. Die Vorgehensweise bei Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der Meisterschaft

ÖEHV-Damenmeisterschaften (ÖSM/DEBL/DEBL2):

- Ausscheiden nach Nennschluss bis 31. Mai EUR 0,--
- Ausscheiden von 01. Juni bis 30. Juni EUR 1.000,--
- Ausscheiden 01. Juli bis 31. Juli EUR 2.000,--
- Ausscheiden ab 01. August EUR 3.000,--

§ 5 AUSTRAGUNGSMODUS

1. Definition "CHL-Modus":

Hier kommen die Bestimmungen der Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

In diesem Fall erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspielerinnen einsetzen darf. Es müssen aber mindestens eine Torhüterin und drei Feldspielerinnen eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.

Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüterin verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel).

2. Österreichische Dameneishockey Staatsmeisterschaft (ÖSM)

a) Grunddurchgang:

- Der Grunddurchgang besteht aus 2 Gruppen:
 - 1. Division: die für die ÖSM gemeldeten EWHL-Teams bestreiten ihre ÖSM-Spiele im Rahmen des EWHL-Grunddurchgangs (Wertung aller direkten Duelle). Dabei werden die Plätze 1-5 anhand des Rankings in der dadurch resultierenden Tabelle vergeben.
 - 2. Division: Die für die ÖSM gemeldeten DEBL-Teams bestreiten ihre ÖSM-Spiele im Rahmen des DEBL-Grunddurchgangs (Wertung aller direkten Duelle). Dabei werden die Plätze 6-9 anhand des Rankings in der dadurch resultierenden Tabelle vergeben.

b) Finalturnier:

▪ Allgemein:

Ein Finalturnier für die erstgereihten 4 Teams des Grunddurchgangs (1. Division) wird nur dann durchgeführt, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dies wird ehestmöglich bekannt gegeben.

▪ Ablauf Finalturnier (falls durchgeführt):

Tag 1 – Semifinale: 1-4, 2-3

Tag 2 – Verlierer SF1 – Verlierer SF2 um Bronze, Sieger SF1 – Sieger SF2 um Gold.

c) Die Spiele der ÖSM werden wie folgt durchgeführt:

- Jedes Spiel muss mit mind. 7 Spielerinnen und einer Torhüterin pro Team begonnen werden.
- Mindestalter: Jahrgang 2011 und älter
- Kaderregelung: siehe §4 Abs. 3 und §8 Spielberechtigung
- Aufwärmen: 15 Minuten mit Pucks
- Spielzeit: 3 x 20 Minuten Netto
- Pausen: jeweils 15 Minuten zwischen den Dritteln
- Eisreinigung: in jeder Pause
- Strafen: laut IIHF Regulativ
- Time-Out: laut IIHF Regulativ
- Schiedsrichter: nach Möglichkeit: 3-Personen-System (Final 4: 4-Personen-System)

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüterin verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspielerinnen einsetzen darf. Es müssen aber mindestens eine Torhüterin und drei Feldspielerinnen eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.

Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüterin verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.

Die Spielberichte sind nach Ende des Spieles an den ÖEHV sowie Martin Kogler zu übermitteln (siehe §11 Abs. 3).

3. Dameneishockey Bundesliga (DEBL)

a) Phase 1 - Grunddurchgang:

- Die Vereine spielen eine einfache Hin- und Rückrunde.

b) Phase 2 - Playoff:

▪ Viertelfinale:

Playoff-Pick:

Die drei (3) bestplatzierten Teams nach Phase 1 können ihren Gegner (Platz 5-8) wählen. Die ersten vier Vereine nach Phase 1 haben Heimrecht. Es wird im CHL-Modus gespielt.

▪ Finalturnier:

Semifinale und Finale werden in Form eines Finalturniers ausgetragen:

- Semifinale: 1-4, 2-3
- Finale: Verlierer HF1 – Verlierer HF2 um Bronze, Sieger HF1 – Sieger HF2 um Gold

Beim Finalturnier trägt das veranstaltende Team die Kosten für die Spiele (Eiszeiten, Schiedsrichter, etc.), die anreisenden Teams kommen für ihre eigene Übernachtung, Verpflegung sowie die Anreise auf.

Wenn es für das Finalturnier keinen Verein gibt, welcher die Organisation des Turniers übernimmt, wird das Turnier an einem neutralen Ort vom ÖEHV organisiert und die Turnierkosten werden auf alle vier anreisenden Teams aliquot aufgeteilt.

Tritt eine Mannschaft zum Finalturnier nicht an, rückt automatisch das nächstplatzierte Team nach und die nicht antretende Mannschaft wird automatisch auf bzw. ab Platz 5 gereiht.

c) Die Spiele der DEBL werden wie folgt durchgeführt:

- Jedes Spiel muss mit mind. 7 Spielerinnen und einer Torhüterin pro Team begonnen werden.
- Mindestalter: Jahrgang 2011 und älter
- Kaderregelung:
 - i. generell: siehe §4 Abs. 3 und §8 Spielberechtigung
 - ii. Für Farmteams von EWHL-Vereinen & Kooperationen mit EWHL-Vereinen gilt:
 - Nicht-einheimische Spielerinnen (Transferspielerinnen), die in der EWHL zum Einsatz kommen, dürfen in der DEBL nicht eingesetzt werden (davon ausgenommen sind alle U20-Spielerinnen sowie U22-Spielerinnen mit EU-Staatsbürgerschaft)
 - Einheimische Spielerinnen 24+ (oder Spielerinnen, die wie einheimische Spielerinnen behandelt werden), die in der EWHL zum Einsatz kommen, dürfen nicht in der DEBL spielen, wenn sie in den letzten 5 Saisonen bei 3 oder mehr Weltmeisterschaften für ihr jeweiliges Nationalteam im Einsatz waren.
- Aufwärmen: 15 Minuten mit Pucks
- Spielzeit: 3 x 20 Minuten Netto
- Pausen: jeweils 15 Minuten zwischen den Dritteln
- Eisreinigung: in jeder Pause
- Strafen: laut IIHF Regulativ
- Time-Out: laut IIHF Regulativ
- Schiedsrichter: nach Möglichkeit: 3-Personen-System

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüterin verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspielerinnen einsetzen darf. Es müssen aber mindestens eine Torhüterin und drei Feldspielerinnen eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.

Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüterin verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.

Die Spielberichte sind nach Ende des Spieles an den ÖEHV sowie Martin Kogler zu übermitteln (siehe §11 Abs. 3).

3. Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2)

a) Grunddurchgang:

- Die Vereine spielen eine eineinhalbfache (1,5) Hin- bzw. Rückrunde.

b) Die Spiele der DEBL2 werden wie folgt durchgeführt:

- Jedes Spiel muss mit mind. 7 Spielerinnen und einer Torhüterin pro Team begonnen werden.
- Mindestalter: Jahrgang 2012 und älter
- Kaderregelung:
 - i. generell: siehe §4 Abs. 3 und §8 Spielberechtigung
 - ii. Folgende Spielerinnen sind nicht berechtigt, in der DEBL2 zu spielen:
 - A-Nationalteamspielerinnen, die auch in einer höheren Damen-Liga (EWHL, DEBL) zum Einsatz kommen. Als A-Nationalteamspielerin wird eine Spielerin definiert, die in den letzten 5 Saisonen (einschließlich der aktuellen) für ein Camp des Damen A-Nationalteams nominiert wurde.
 - U18-Nationalteamspielerinnen, die auch in einer höheren Damen-Liga (EWHL, DEBL) zum Einsatz kommen. Als U18-Nationalteamspielerin wird eine Spielerin definiert, die innerhalb der letzten oder aktuellen Saison ein U18-Länderspiel absolviert hat.
 - EWHL-Spielerinnen: Als EWHL Spielerin wird eine Spielerin definiert, die in der vorherigen Saison (2022/23) insgesamt mindestens 6mal auf einem Spielbericht eines EWHL-Spiels aufgeführt war. Hatte eine Spielerin in der Vorsaison noch keine 6 Einsätze, dann gilt sie ab dem Zeitpunkt, wo sie in der aktuellen Saison 6mal auf dem Spielbericht eines EWHL-Spiels aufgeführt wird, ebenfalls als EWHL-Spielerin und verliert damit mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung für die DEBL2.
 - Nicht-einheimische Spielerinnen (Transferspielerinnen), die in der EWHL oder DEBL zum Einsatz kommen (ausgenommen: Spielerinnen, die wie einheimische Spielerinnen behandelt werden – siehe §8 Abs. 2)
 - Bei einem Farmteam eines DEBL-Teams muss die Cut Off Liste der besten DEBL-Spielerinnen mindestens 10 Feldspielerinnen und eine Torhüterin betragen – Spielerinnen auf dieser Cut Off Liste sind ebenfalls nicht in der DEBL2 spielberechtigt.
- Aufwärmen: 15 Minuten mit Pucks
- Spielzeit: 3 x 20 Minuten Netto
- Pausen: jeweils 15 Minuten zwischen den Dritteln
- Eisreinigung: in jeder Pause
- Strafen: laut IIHF Regulativ
- Time-Out: laut IIHF Regulativ
- Schiedsrichter: 2-Personen-System

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüterin verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspielerinnen einsetzen darf. Es müssen aber mindestens eine Torhüterin und drei Feldspielerinnen eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.

Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüterin verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.

Die Spielberichte sind nach Ende des Spieles an den ÖEHV sowie Martin Kogler zu übermitteln (siehe §11 Abs. 3).

§ 6 EHRENZEICHEN

In den ÖEHV-Damenmeisterschaften erhalten die Sieger, die Zweitplatzierten sowie die Drittplatzierten vom ÖEHV folgende Anzahl an Medaillen:

Meisterschaft	Anzahl
ÖSM	30
DEBL	30
DEBL2	30

Haben mehr als die oben genannte Anzahl an Personen an den Wettspielen der Meisterschaften teilgenommen, ist der Verein berechtigt, weitere Medaillen auf eigene Kosten beim ÖEHV anzufordern.

§ 7 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSSPIELE

1. Alle nationalen und internationalen selbst organisierten Spiele/Freundschaftsspiele bedürfen der vorigen Genehmigung des ÖEHV, wobei die Meldung mindestens 8 Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist.
2. Alle nationalen und internationalen selbst organisierten Spiele/Freundschaftsspiele müssen von ÖEHV lizenzierten SchiedsrichterInnen geleitet werden.
3. Voraussetzungen für die Spielbewilligung:
 - Freigabe von Spielerinnen für National- und Auswahlteams bei etwaigen Einberufungen
 - Die jeweiligen Meisterschaftstermine bleiben gewahrt
 - Der Verein hat alle Gebühren gegenüber dem ÖEHV beglichen
 - Zustimmung des ausländischen Verbandes bei internationalen Freundschaftsspielen/Turnieren
4. Der COVID-19 Annex des ÖEHV wird laufend angepasst und soll sinngemäß zur Anwendung kommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben in der aktuell gültigen Fassung zwingend erforderlich ist (Präventionskonzept, Testungen, etc.).
5. Die Spielberichte sind nach Ende des Spieles an den ÖEHV zu übermitteln (siehe §11 Abs. 3).

§ 8 SPIELBERECHTIGUNG

1. Spielberechtigt ist jede für einen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß lizenzierte Spielerin. Im Falle von ausländischen Mannschaften bestätigt der jeweilige nationale Verband die Einhaltung der IIHF Transferbestimmungen sowie die nationalen Lizenzierungsbestimmungen.
2. Eishockeyösterreicherinnen gelten nicht als sogenannte internationale Transferspielerinnen. Sie werden demnach wie inländische Spielerinnen behandelt und sind in der Folge für Vereine unbeschränkt spielberechtigt.

Den Status einer Eishockeyösterreicherin behält eine Spielerin auch dann, wenn sie ihre Karriere unterbricht oder aus dem Ausland wieder nach Österreich zurückkehrt.

Eishockeyösterreicherinnen gleichgestellt sind Nachwuchsspielerinnen, die EU-Bürger sind und vor Erreichen des 17. Geburtstages der Spielerin nachweislich nach Österreich übersiedelt sind sowie in Österreich den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt für mindestens ein (1) Jahr nachweisen können.

Die Einschätzung des Status Eishockeyösterreicherin obliegt dem ÖEHV und ist zwingend von Vereinsseite schriftlich zu beantragen.

Folgende nicht-einheimische Spielerinnen (Transferspielerinnen) jeden Alters werden wie einheimische Spielerinnen behandelt, wenn sie nachfolgend angeführte Auflagen erfüllen:

- EU-Staatsbürgerinnen
- mindestens 4 Saisonen ununterbrochen bei Teams des jeweiligen Landes gemeldet
- mindestens 4 Jahre Hauptwohnsitz/Lebensmittelpunkt im entsprechenden Land
- derzeit nicht wegen Eishockey in diesem Land sondern Lebensmittelpunkt aus anderen Gründen (Studium, Beruf,...)

3. Hinsichtlich An- und Abmeldungen gelten die Meldebestimmungen des ÖEHV sowie die Transfer- & Lizenzbestimmungen Dameneishockey (jeweils idgF).

Abweichungen/Ergänzungen zu den Meldebestimmungen betreffend der S-Lizenz:

- Ein Verein kann auch mit mehreren Vereinen einer anderen Liga Kooperationsvereinbarungen eingehen.
- Pro Kooperationsvereinbarung gibt es keine Limitierung der Anzahl der österreichischen 24+ Spielerinnen.
- Unter §8 Abs. 2 angeführte Spielerinnen (Eishockeyösterreicherinnen o. ä.) sind Österreicherinnen gleichgestellt.
- Nicht-österreichische U22-Transferkartenspielerinnen mit EU-Staatsbürgerschaft können ebenfalls eine S-Lizenz beantragen.

Abweichungen/Ergänzungen zu den Meldebestimmungen betreffend der B-Lizenz:

- Spielen zwei Teams in der ÖSM, dann gilt diese nicht als „gleiche Liga“, wenn das eine Team in der EWHL (1. Division) und das andere in der DEBL (2. Division) spielt.

Nach dem 31. Jänner 2024 können keine Spielerinnen mehr in die jeweiligen Kader hinzugefügt werden, dies betrifft auch die in den Transfer- & Lizenzbestimmungen Dameneishockey angeführten Sondergenehmigungen (§5).

4. Minderjährige sind für Damenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei seinem Verein vorliegt.

Die zur Spielberechtigung von Minderjährigen bzw. sonstige erforderliche Tauglichkeitsbefunde sind zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern. Diese muss verpflichtend beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als 12 Monate sein.

Der Tauglichkeitsbefund darf nicht länger als 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Verbandsjahres und nicht später als 3 Monate nach Beginn des Verbandsjahres erstellt werden. (Datum der Erstellung zwischen 1.5. und 1.10. des jeweiligen Verbandsjahres)

Es ist jedoch sicher zu stellen, dass der Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.

Die Teilnahme einer Minderjährigen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne gültigem Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Sollte eine minderjährigere Spielerin dennoch zum Einsatz gebracht werden, wird dies der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und gemäß gültigen Bestimmungen von der ÖEHV Disziplinarkommission geahndet.

Alle Nachwuchsspielerinnen ab Jahrgang 2006 und jünger sind verpflichtet, einen Nacken- und Halsschutz zu tragen (mit Zertifikat). Für alle Nachwuchsspielerinnen, welche ein Vollvisier tragen, ist die Verwendung eines **Zahnschutzes empfohlen**.

8. Spielerinnen dürfen an einem Tag zwei Spiele bestreiten, sofern das zweite Spiel nicht schon begonnen hat, bevor das erste beendet wurde.

9. Jeder Verein, dem eine Spielerin angehört, die gemäß den IIHF-Statutes & Bylaws berechtigt ist, für eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft eines nationalen Mitgliedsverbandes zu spielen, ist verpflichtet, diese Spielerin abzustellen, wenn diese für eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft einberufen wird.

Jede bei einem Verein registrierte Spielerin ist verpflichtet, dieser Bestimmung zu entsprechen, wenn sie von ihrem nationalen Verband in eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft einberufen wird.

Eine Spielerin, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit einer Einberufung ihres nationalen Verbandes nicht nachkommen kann, muss darüber einen ärztlichen Nachweis erbringen.

Eine Spielerin, die von ihrem nationalen Verband für eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft einberufen wurde, darf während der Zeit, in der sie abgestellt wird oder hätte abgestellt werden müssen, weder an einem Bewerbs- noch Freundschaftsspiel teilnehmen.

Sollte ein Verein die Abstellung einer Spielerin verweigern oder es trotz der oben genannten Bestimmungen unterlassen, eine Spielerin abzustellen, wird das Vergehen nach der ÖEHV-Disziplinarordnung (§55 & §59) geahndet.

Im Falle eines nationalen oder internationale Transfers einer Spielerin zu einem anderen Verein bleiben die oben genannten Verpflichtungen weiterhin für die Spielerin und ihren neuen Verein bestehen.

§ 9 TRIKOTS

1. Grundsätzlich gilt: die Heimmannschaft hat das Recht, die Trikotfarbe zu wählen.
2. Bis spätestens zum Saisonstart 2024/25 muss auf den Trikots der teilnehmenden österreichischen Mannschaften das ÖEHV-Logo vorhanden sein (ÖEHV Jersey Patch):

Trikot-Ansicht: Vorne

Logo: ÖEHV | Hochformat
Position: mittig, unterhalb des Kragens
Größe: 5 x 6 cm

Trikot-Ansicht: Hinten

Logo: Live.eishockey.at | Querformat
Position: rechts unten
Größe: 15 x 5 cm

§ 10 SONDERBESTIMMUNGEN

1. Die weltweiten medialen Rechte (insbesondere Live-, Highlight und Nachverwertungsrechte für Free TV, Pay TV, Internet, Mobilfunk und Radio inklusive aller entsprechenden Wett und Datenrechte etc.) an den Spielen liegen exklusiv beim ÖEHV und werden von diesem zentral vermarktet. Ausgenommen davon sind Spiele der einzelnen Landesligen, wobei eine Übertragung bzw. Ausstrahlung und Streaming dieser Spiele im Internet ausschließlich auf der OTT-Plattform des ÖEHV erfolgt.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen haben die Vereine aber das nicht exklusive Recht, audiovisuelle Aufnahmen ausschließlich auf eigenen Kanälen (z.B.: Homepage/Webseite des jeweiligen Vereins) für eigene Zwecke zu verwenden, d. h. zu bearbeiten und zu verbreiten (z.B.: in Form von Highlight Cuts, Rückblicken, etc.). Die Vereine sind jedoch nicht berechtigt, Rechte an audiovisuellen Aufnahmen an Dritte zu übertragen bzw. unterzulizieren. Ausdrücklich ausgeschlossen ist zudem jegliche entgeltliche Verwertung durch den Verein. Das Recht zur Ausstrahlung von Liveübertragung bzw. Livestreams sowie zum Abschluss von Fernsehübertragungen verbleibt exklusiv beim ÖEHV.

Alle Spiele der ÖSM und DEBL werden auf **LIVE**.eishockey.at gestreamt.

2. Tabellen werden für die Homepages der Vereine zur Verfügung gestellt (Widgets) und müssen von der zuständigen Person des jeweiligen Vereins angefordert werden.
3. Bei allen Dameneishockeyspielen muss eine Rettung bzw. ein ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausrüstung) oder Arzt vor Ort anwesend sein. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen

und Vorgaben der jeweiligen Behörden bei offiziell gemeldeten Veranstaltungen jedenfalls einzuhalten. Der Sanitärer muss sich spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.

Ein Spiel darf von den Schiedsrichtern nur angepfiffen werden, wenn ein medizinischer Bereitschaftsdienst vor Ort anwesend ist.

Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird. Wenn nicht, dann muss der medizinische Bereitschaftsdienst sich noch bei den Schiedsrichtern verabschieden. Die Überprüfung findet durch das Schiedsrichterteam statt, bei Nichtvorhandensein gilt die aktuelle Fassung der Disziplinarordnung des ÖEHV (DO §55).

4. Der Veranstalter bzw. Heimverein ist verpflichtet, den ÖEHV lizenzierten und für das Spiel eingeteilten Schiedsrichtern, einem etwaigen Schiedsrichter-Beobachter sowie dem Mannschaftsbus des Gastteams einen Parkplatz zur Verfügung zu stellen.

§ 11 SPIELEINLADUNGEN & -VERSCHIEBUNGEN, SPIELAUSFÄLLE UND SPIELBERICHTE

1. Spieleinladungen & -verschiebungen:

Spieleinladungen & -verschiebungen sind ausnahmslos über das MyTeam Tool („Data in Motion“) zu übermitteln.

Spieleinladungen, Spielverschiebungen sowie die Bestätigungen dieser müssen spätestens 8 Tage vor dem anberaumten Spiel abgeschlossen sein.

Spieleinladungen sowie Spielverschiebungen (sofern diese nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen sind), welche in myTeam, unter der oben genannten Frist, nicht abgeschlossen sind, ziehen eine Strafgebühr gemäß §55 DO nach sich.

Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,- verrecknet.

2. Nicht durchgeführte Spiele:

Alle infolge "höherer Gewalt" nicht durchgeführten Spiele müssen spätestens bis zu dem vom Wettspielreferat festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

Sollten diese, aus „höherer Gewalt“ nicht durchgeführten Spiele, zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgetragen werden können, werden diese in der jeweiligen Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis = 0:0, 0 Punkte und ein Spiel weniger).

Alle nicht durchgeführten Spiele, welche nicht unter „höhere Gewalt“ einzustufen sind (z.B.: wegen mehrerer Krankheitsfälle), müssen ebenfalls spätestens bis zu dem vom Wettspielreferat festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

Sollten diese nicht durchgeführten Spiele, zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgetragen werden können, werden diese Fälle an die ÖEHV Disziplinarkommission übermittelt.

3. Spielberichte:

Für jedes Spiel ist der Veranstalter verpflichtet, das vom ÖEHV zur Verfügung gestellte Live Online Scoring (Egrep - „Data in Motion“) zu verwenden. Der ÖEHV empfiehlt die Nutzung der LineUp App (dp.hockeydata.net) von „Data in Motion“, um die Abläufe vor Spielbeginn zu optimieren. Der Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach Spielende den leserlich ausgefüllten (Original-) Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu schicken:

ÖEHV: info@eishockey.at

ÖEHV-Statistik: Martin Kogler - statistics@hockey-group.at

Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft und wird eine Strafe in der Höhe von EUR 20,- ausgesprochen, sofern der entsprechende Spielbericht nicht bis 09:00 Uhr am Folgetag eingelangt ist.

Folgende Statistiken sind von den Punkterichtern im Spielbericht zu vermerken:

- ÖSM & DEBL: Aufstellung, Torschützen, Assists, +/- Statistik, Strafen, Torhüterinnen (inkl. -wechsel), Torschüsse/Mannschaft, Zuschauerzahl und Shootout-Formular
- DEBL2: Aufstellung, Torschützen, Assists, Strafen, Torhüterinnen (inkl. -wechsel), Torschüsse/Mannschaft, Zuschauerzahl und Shootout-Formular

Statistikkorrekturen können ausnahmslos von den Spieloffiziellen Vorort vorgenommen werden.

§ 12 VIDEOAUFZEICHNUNG | VIDEO AUSTAUSCH SYSTEM

1. In der ÖSM und DEBL sind Videoaufzeichnungen der Meisterschaftsspiele sowie deren Upload auf eine Online-Plattform (video.eishockey.at/cms/login) verpflichtend.
2. Alle abgeschlossenen Livestreams von **LIVE**.eishockey.at werden direkt auf die Videoplattform video.eishockey.at/cms/login transferiert und die teilnehmenden Vereine müssen keinen manuellen Videoupload durchführen.
3. Sollte vor dem jeweiligen Spiel ein technisches Problem bezüglich des Livestreams bekannt sein, hat der Veranstalterclub hat zu gewährleisten, dass eine komplette Videoaufzeichnung des Spiels auf die Videoplattform (video.eishockey.at/cms/login) hochgeladen wird. In allen Spielunterbrechungen ist die Aufnahme nicht zu unterbrechen. Folgende Aufnahmekriterien sind zwingend einzuhalten und es muss so gefilmt werden, damit der Videomitschnitt für Spielanalysen verwendet werden kann:
 - Es muss jeweils der Spielsituation entsprechend das komplette Spieldrittel (Verteidigungsdrittel, Angriffsdrittel, Mitteldrittel) im Bild sein.
 - Die Kamera darf den Puck nicht aus den Augen/Bild verlieren.
 - Es darf nicht ins Publikum gefilmt werden.
- i. Jeder Veranstalterclub hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnung in bestmöglichem Kamerastandard und mit bestmöglicher Bildqualität erstellt wird. Sollte die Qualität der Aufzeichnung vom ÖEHV beanstandet werden, hat der Heimverein unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein entsprechendes Update der Hardware bzw. eine Schulung eines der für die Bildaufzeichnung verantwortlichen Vereinsmitarbeiters vorgenommen wird.
- ii. Alle Video-Uploads müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags abgeschlossen sein. Sollte ein technisches Problem auftreten, muss der ÖEHV bis 12:00 Uhr mittags am, dem Spieltag folgenden Tag informiert werden.
- iii. Für den Fall, dass ein Video nicht hochgeladen oder der ÖEHV nicht von einem technischen Problem informiert wurde, wird jedes Vergehen gemäß § 55 Disziplinarordnung (DO) geahndet.

§ 13 ÖEHV DISZIPLINARKOMMISSION | STRAFERKENNTNISSE:

1. Sofern einer Spielerin aufgrund eines Vergehens in einem vorangegangenen Spiel ein Disziplinarverfahren droht, dieses Disziplinarverfahren jedoch vor dem kommenden Spiel bzw. den kommenden Spielen nicht abgeschlossen ist, kann die Spielerin bereits freiwillig auf die Teilnahme am kommenden Spiel bzw. an den kommenden Spielen verzichten. Dieser Verzicht ist sodann nach Abschluss des Disziplinarverfahrens und im Falle einer ausgesprochenen Strafe auf die Anzahl der Spielsperren anzurechnen. Die betroffene Spielerin und/oder Verein hat jedoch kein Recht auf eine vorzeitige Beurteilung durch die ÖEHV-Disziplinarcommission über ein ausständiges Verfahren. Zudem kann aus einem Verzicht auf die Teilnahme an einem oder mehreren Spielen kein wie auch immer gearteter Anspruch abgeleitet werden, wenn es nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens doch zu keiner Sperre kommt.
2. Vereine bzw. die zuständigen TrainerInnen der jeweiligen Mannschaften haben die Möglichkeit, etwaige Vorfälle bei einem Meisterschaftsspiel mittels „Trainer-Zusatzberichtes“ der ÖEHV Disziplinarcommission zu melden.

„Trainer-Zusatzberichte“ müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den ÖEHV (info@eishockey.at) übermittelt werden.

3. Schiedsrichter-Zusatzberichte müssen ebenfalls am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den ÖEHV (info@eishockey.at) übermittelt werden.
4. Bei vorliegenden Straferkenntnissen wird folgendes auf der ÖEHV-Videoplattform (video.eishockey.at/cms/login) veröffentlicht:
 - Strafausmaß
 - Begründung
 - Video Clip (falls vorhanden)
5. Alle Betroffenen haben Zugang (Vereine, Trainer, Spieler und Schiedsrichter)
6. KEINE Publizierung auf ÖEHV-Homepage (eishockey.at) oder durch Dritte zulässig

§ 14 ANFORDERUNG EISHALLEN-BELEUCHTUNG:

Die Beleuchtungsstärke in der Eishalle/auf der Spielfläche hat mindestens 1400 Lux zu betragen. Die Beleuchtung sollte eine Farbtemperatur von mindestens 3200° Kelvin (bei Eishallen ohne Tageslicht) und bis zu 5600° Kelvin (bei Eishallen mit Tageslicht) betragen, mit derselben Temperatur auf der Spielfläche wie auf den Zuschauerrängen. Das Licht sollte auf der Eisfläche gleichmäßig verteilt sein, ohne Schatten entlang der Bande zu erzeugen.

§ 15 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf § 26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 16 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Der ÖEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 17 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA-Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe § 19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 18 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung § 20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt.

§ 19 PLAY FAIR CODE

Siehe Satzung § 21 Integrität im Sport - Play Fair Code.

§ 20 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Meisterschaften im Eishockey für das Spieljahr 2023/24 (DÖM 2023/24) finden, soweit nicht besondere Vorschriften für Damenbewerbe gelten, hilfsweise Anwendung.
2. Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) ziehen folgende Geldstrafen nach sich:
Nachwuchs: EUR 70,--

Bei weiteren drei Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison werden diese Strafsätze automatisch verdoppelt.
3. Abweichung zum IIHF-Rulebook - Section 03 - Equipment:
Eine inkorrekte Spieler- bzw. Torhüterausrüstung kann nur durch Spieloffizielle beanstandet und von den Schiedsrichtern überprüft werden.
4. In allen diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Präsidium des ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖDAM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum

Neu

Alt
